

Reglement für den Spezialfonds Toxikologie der ETH Zürich

vom 18. März 2003 (Stand 29. Januar 2008)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Fonds Toxikologie“ besteht an der ETH Zürich ein Sondervermögen, das auf Drittmittel zurückgeht, welche Prof. Dr. Christian Schlatter, Inhaber der Professur für Toxikologie am Institut für Toxikologie, nach seiner Emeritierung hinterlassen hat.

Art. 2 Zweck und Verwendung der Mittel

Zulasten des Fonds dürfen Beiträge ausgerichtet werden für

- a) Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Toxikologie und in verwandten Gebieten an der ETH Zürich;
- b) Stipendien für Forschungsarbeiten und Studienaufenthalte an Doktorierende und Postdocs, die auf dem Gebiet der Toxikologie tätig sind;
- c) die Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen der ETH Zürich, welche aus der Auflösung des Instituts für Toxikologie bestehen.

Art. 3 Verfügungsberechtigung

Über das Kapital und die Zinsen verfügt der Vizepräsident für Forschung.

Art. 4 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht²

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs³ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 5 Rechnungsablage und Berichterstattung

Die Empfänger von Beiträgen sind zur Rechnungsablage und Berichterstattung über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel verpflichtet.

¹ SR 414.110

² Fassung gemäss SI-Beschluss vom 29. Januar 2009, in Kraft seit 1. Mai 2008

³ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. März 2003 in Kraft.

Zürich, den 18. März 2003

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte i.V.: Bretscher